

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2764

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

21. Februar 2024

über
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 20.02.2024
gez. Staatssekretär
Oliver Rabe

Vereinbarung über Mehrbelastungsausgleich des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie der Festsetzung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen an Pflegeeltern

Sehr geehrter Herr Harms,

das Kabinett hat in seiner Sitzung vom 20.02.2024 die obengenannte Vereinbarung zur Kenntnis genommen.

Am 01.01.2023 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 (BGBl. I, S. 882) in Kraft getreten. Damit wurde das Kindschafts-, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsrecht neu geordnet und reformiert.

Durch die Neuerungen des Gesetzes wurden den Kommunen neue Aufgaben zugewiesen und bestehende Aufgaben erweitert.

So wurde durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) erlassen, welches den örtlichen Betreuungsbehörden neue Aufgaben zuweist und bestehende Aufgaben erweitert. Dazu gehören insbesondere das Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer und Betreuerinnen sowie neue und erweiterte Beratungs-, Melde- und Informationspflichten der Betreuungsbehörden.

Für das Vormundschaftswesen resultieren aus dem Vormundschaft- und Betreuungsrecht folgende zusätzlichen Aufgaben:

- Einrichtung einer Koordinierungsstelle
- Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht - § 53 SGB VIII
- Akquise von Ehrenamtlichen sowie die Nachweisführung der Auswahl.

Aus den neuen und erweiterten Aufgaben erwächst für die Kommunen ein Anspruch gegen das Land Schleswig-Holstein auf Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung.

Hinsichtlich des Abschlusses der Vereinbarung entstand zunehmender Zeitdruck. Die Vereinbarung musste aufgrund der ablaufenden Klagefrist für eine entsprechende Kommunalverfassungsbeschwerde bis zum 31.12.2023 abgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund einigten sich das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung sowie der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein Mitte Dezember 2023 auf die vorliegende Vereinbarung über den Mehrbelastungsausgleich des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie der Festsetzung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen an Pflegeeltern.

Die Vereinbarung sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

- Für die Mehrbelastung aufgrund der neuen und erweiterten Aufgaben im Betreuungswesen leistet das Land Schleswig-Holstein ab dem Jahr 2023 pauschal einen jährlichen Ausgleichsbeitrag in Höhe von 1,65 Mio. Euro an die Kreise und die kreisfreien Städte. Zusätzlich zahlte das Land im Jahr 2023 für den in 2023 entstandenen Aufwand im Zusammenhang mit der Registrierung der beruflichen Betreuer einen einmaligen pauschalen finanziellen Ausgleich in Höhe von 150.000 Euro.
- Für die Mehrbelastungen im Bereich des Vormundschaftsrechts leistet das Land ab dem Jahr 2024 jährlich einen pauschalen Ausgleichsbetrag in Höhe von 1,4 Mio. Euro an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Für laufende Leistungen an Pflegeeltern wurde sich auf neue Pauschalbeiträge geeinigt. Diese werden vom Land per Erlass festgesetzt und von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe ausgezahlt.
- Auf Basis der Daten des Jahres 2025 werden in einer gemeinsamen abgestimmten Evaluation die durch die gesetzlichen Neuregelungen sich ergebenden tatsächlichen und belegbaren Mehraufwendungen (für das Betreuungswesen der Jahre 2023 bis 2025 und für das Vormundschaftswesen der Jahre 2024 und 2025) ermittelt. Die Parteien verständigen sich darüber, dass auf Grundlage des Ergebnisses dieser Evaluation über die erforderliche Höhe des Mehrbelastungsausgleichs nochmals verhandelt wird.

Die Mehrbelastungen werden im Rahmen der Nachschiebeliste in den Haushalt 2024 in die Titel 1005 – 633 13 und 1012 – 633 27 aufgenommen. Die Deckung erfolgt über die bereits im EP 11 ausgebrachte Vorsorge in Titel 1111 – 971 02 und aus dem EP 10.

Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme der anliegenden Vereinbarung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Schiller-Tobies

Anlage: Vereinbarung über Mehrbelastungsausgleich des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie der Festsetzung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen an Pflegeeltern

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Vereinbarung über den Mehrbelastungsausgleich

aufgrund des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie der Festsetzung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen an Pflegeeltern

zwischen

dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holsteins

vertreten durch den Staatssekretär Johannes Albig

und

dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag

vertreten durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied
PD Dr. Sönke Schulz

sowie

dem Städteverband Schleswig-Holstein

vertreten durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Marc Ziertmann

A. Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Am 01.01.2023 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 (BGBl. I, S. 882) in Kraft getreten. Damit wurde das Kindschafts-, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsrecht neu geordnet und reformiert.

Durch die Neuerungen des Gesetzes wurden den Kommunen neue Aufgaben zugewiesen und bestehende Aufgaben erweitert.

So wurde durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) erlassen, welches den örtlichen Betreuungsbehörden neue Aufgaben zuweist und bestehende Aufgaben erweitert. Diese Aufgaben sind gemäß § 1 Satz 1 Landesbetreuungsrecht von den Kreisen und kreisfreien Städten umzusetzen.

Aus den neuen und erweiterten Aufgaben kann für die Kommunen gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ein Anspruch gegen das Land Schleswig-Holstein auf Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung nicht ausgeschlossen werden.

I. Finanzieller Ausgleich

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung sowie der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein vereinbaren ohne Anerkennung einer Rechtspflicht folgenden finanziellen Ausgleich:

1. Betreuungswesen

- a. Für die Mehrbelastung aufgrund der neuen und erweiterten Aufgaben im BtOG leistet das Land Schleswig-Holstein ab dem Jahr 2023 pauschal einen jährlichen Ausgleichsbeitrag in Höhe von 1,6 Mio. Euro an die Kreise und die kreisfreien Städte. Zusätzlich zahlt das Land für den im Jahr 2023 entstandenen Aufwand im Zusammenhang mit der Registrierung der beruflichen Betreuer einen einmaligen pauschalen finanziellen Ausgleich in Höhe von 150.000 Euro.
- b. Die Zahlungen sind jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- c. Für das Kalenderjahr 2023 erfolgt die Zahlung an die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte je zum gleichen Anteil. Für die Zahlungen ab dem Kalenderjahr 2024 teilen die Kommunalen Landesverbände spätestens bis zum 1. Dezember 2024 mit, wie der Gesamtbetrag auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte verteilt werden soll.

2. Vormundschaftswesen

- a. Für die Mehrbelastung im Vormundschaftswesen leistet das Land Schleswig-Holstein ab dem Jahr 2024 pauschal einen jährlichen Ausgleichsbeitrag in Höhe von 1,4 Mio. Euro an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreise und die kreisfreien Städte sowie die Stadt Norderstedt).
- b. Die Zahlungen sind jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- c. Für die Zahlungen teilen die Kommunalen Landesverbände spätestens bis zum 1. Dezember 2024 mit, wie der Gesamtbetrag auf die

einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt werden soll.

II. Evaluation

Auf Basis der Daten des Jahres 2025 werden in einer gemeinsamen abgestimmten Evaluation die durch die gesetzlichen Neuregelungen sich ergebenden tatsächlichen und belegbaren Mehraufwendungen (für das Betreuungswesen der Jahre 2023 bis 2025 und für das Vormundtschaftswesen der Jahre 2024 und 2025) ermittelt. Die Parteien verständigen sich darüber, dass auf Grundlage des Ergebnisses dieser Evaluation über die erforderliche Höhe des Mehrbelastungsausgleichs nach Art. 57 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein nochmals verhandelt wird.

B. Festsetzung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen an Pflegeeltern

Gemäß § 1 Abs. 2 der Lebensunterhalt-Verordnung (LUVVO) vom 18. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 724) orientiert sich das Landesjugendamt bei der Festsetzung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt an den vom Deutschen Verein jährlich herausgegebenen Empfehlungen zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege¹.

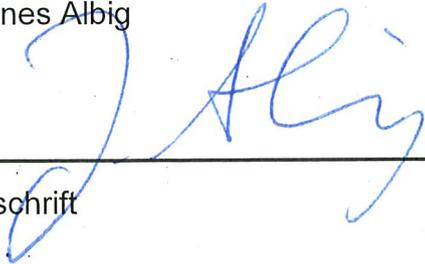
Die Pauschalbeträge werden im Einvernehmen und ohne finanziellen Ausgleich des Landes Schleswig-Holstein mit dem Schleswig-Holsteinische Landkreistag und dem Städteverband Schleswig-Holstein ab dem 1. Januar 2024 wie folgt festgesetzt (in Euro):

Alter des Pflegekin- des (von bis unter Jahren)	Kosten für Sach- aufwand	Kosten für Pflege und Erziehung	Pauschalbetrag insgesamt
0 – 6	731	420	1151
6 – 12	864	420	1284
12 – 18	1025	420	1445

¹ „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2024“ vom 19.09.2023, s.u. www.deutscher-verein.de

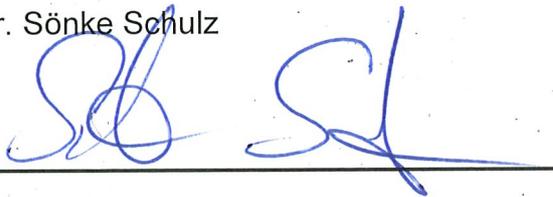
Kiel,

Johannes Albig



Unterschrift

Dr. Sönke Schulz



Unterschrift

Marc Ziertmann



Unterschrift